

*Procurator curiae ad iuris
retractus.*

Xa

2135

Wir **F**riderich
 von Gottes Gnade
 den / König in Preußen /
 Marg. Graff zu Brandenburg / des
 Weil. Röm. Reichs Erk. Cämmerer
 und Churfürst / zu Magdeburg / Cleve /
 Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der
 Cassuben und Wenden / auch in Schle-
 sien / zu Crossen Herkog / Burg. Graff
 zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /
 Minden und Camin / Graff zu Hohen-
 zollern / der Mark und Ravensberg / Herr
 zu Ravensstein / auch der Lande Lauenburg
 und Bülow 2c. Entbiethen allen und jeden /
 Unserm Dohm. Capitul / Prælaten / Graffen /
 Freyherren / denen von der Ritterschafft / Haupt-
 und Ambt. Leuten / auch Bürger. Meistern in des-
 sen Städten und Flecken / wie auch allen und je-
 den



den Unter-Obriheiten und Gerichtshaltern in
Unserm Herzogthum Magdeburg und Graff-
schafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit / Un-
sere Königliche Gnade und Gruß / und fü-
gen denenselben hiermit zu wissen ; Was ma-
ßen Uns gebührend vorgetragen worden /
daß bishero in Unserm Herzogthum Mag-
deburg und Graffschafft Mansfeld Magde-
burgischer Hoheit / wegen des Juris retra-
ctūs oder Näher-Rechts / allerhand Irrun-
gen und Weiltläufftigkeiten entstanden / indem die-
jenige / deren Eltern oder Vormünder und Cu-
ratoren einige Häuser / Kothe / Aecker und an-
dere unbewegliche Güther verkauffet / nach er-
langter Majorennität vielfältig die Besizer
solcher Güter / ohnerachtet es sonsten mit solchem
Verkauff überall richtig und gehöriger maßen zu-
gegangen / nachgehends bey dem gestiegenem
Preis sothaner unbeweglichen Güther / unter
dem Schein eines bey denen wollfeilen Zeiten ih-
nen

nen zugefügten Schadens / in Anspruch genom-
men / und deren Besitzer oftmahls aus einer
blossen Gewinn-Sucht / mit beschwerlichen und
kostbahren Processen fatigiret / wordurch
dann nicht allein zu allerhand falschen Ends-
schwühren und Ungerechtigkeiten Gelegenheit ge-
geben / sondern auch die Dominia rerum
in grosse Ungewisheit gesetzt worden / derges-
talt / daß die Besitzer solcher Güter / selbige
oftmahls wieder abzutreten / oder auch zu zeiten
mit ihrem grossen Schaden nicht geringe Sum-
men Geldes pro redimendâ vexâ desfalls
zu zahlen / und dahin zu geben gezwungen wor-
den. Nachdem nun dabey ferner fürgestellt
worden / daß dergleichen Retrahenten sich
zu Behauptung ihrer Intention , unter an-
dern / auff die in Unserm Herzogthum Magde-
burg publicirte Policy-Ordnung / und ins
besondere auff den 14. 15. und 16. §. des 22ten
Capituls / von kauffen und verkauffen / ins

)(2

gemein

gemein bezogen / und es dannenhero diensam
und nöthig seyn würde / durch eine mehrere und
deutliche Erklärung allen daraus entstandenen
und künfftig zu besorgenden Streitigkeiten und
Difficultäten abzuheiffen ; Als haben Wir
nach reiffer und wohlbedächtlicher Überlegung
der Sache / und der dabey vorkommenden
Umstände / allergnädigst gut befunden / eine nä-
here Declaration vorangeregten Unser Poli-
zey-Ordnung in diesem Stücke zu machen ; Thun
das auch hiermit und Krafft dieses / aus Lan-
des-Fürstlicher Gewalt / Macht und Hoheit /
declariren / setzen und ordnen hiermit / daß
der 14. und 15. S. des vorgedachten 22ten
Capituls / in seinen völligen Kräfften bleiben / und
in Lehn- und Erb-Güthern das Näher-Recht de-
nen Kindern und nächesten Bluts-Freunden / bis
zum vierdten Grad / nicht aber denen Schwä-
gern / nach wie vor / ungehindert zukommen und
verbleiben solle.

Was

Was aber den 16. §. betrifft / da verordnen
Wir hiermit allergnädigst / daß diejenige / so ein
solches unbewegliches Guth bisher in rechtli-
chen Anspruch genommen / und daran das Nä-
her-Recht prætendiren / sie seyn mündig oder
unmündig zur Zeit des Verkaufss gewesen /
oder was es auch sonst für eine Beschaffen-
heit mit ihnen haben möge / zwar ihr Recht
ausführen / doch aber dabey schuldig und gehal-
ten seyn sollen / den Werth dessen zu bezahlen /
was ein solches Bonum immobile nach
ausgeführter Sache und darauff geschehener ge-
richtlichen Würderung zu diesen Zeiten gelten
kan ; Diejenige aber / die zur Zeit des gesche-
henen Verkaufss minderjährig gewesen / oder
ex alio Capite restituiret werden können /
sollen von Zeit der Publication dieses / bin-
nen Ein Jahr und Sechs Wochen sich des Ju-
ris retractus zu gebrauchen haben / nach
dessen Verfließung aber damit weiter nicht / auch
mit

mit keinem beneficio restitutionis gehöret werden.

So viel nun die zukünfftige Fälle belanget/ da wollen Wir / daß alle vorgedachte Personen/ so das Näher-Recht haben wollen/ ebenfalls binnen obgemeldten Einen Jahr und Sechs Wochen von der Zeit der geschehenen gerichtlichen Aufflassung und Ubergabung des verkaufften Gutes/ sich dieserhalb gerichtlich melden/ und sich zu Erlegung dessen/ was es dem Ersten wirklich kostet/ offeriren/ bey dessen Entstehung aber damit weiter nicht gehöret werden/ auch ihnen diesfals kein weiter Remedium und Beneficium Juris zu statten kommen sollen. Solchem nach befehlen Wir hiermit Unsern zur Regierung des Herzogthums Magdeburg verordneten Sankler / Vice-Sankler/ und Råthen darüber zu halten/ und nebst allen und jeden Gerichts-Obriigkeiten jetztgedachten Unsers Herzogthums und Graffschafft Mansfeld

feld Magdeburgischer Hoheit / und Unserer Ju-
risten Facultät / wie auch dem Schöppen-
Stuhl zu Halle / sich bey sich eräugnenden Fäl-
len / nach Maßgebung vorangezogener Unserer
Allernädigsten Declaration zu urtheilen und
zu sprechen ; Ubrkundlich unter Unserer eigen-
händigen Unterschrift und auffgedruckten Kö-
niglichen Insiegel ; So geschehen und gegeben
zu Rosenthal / den 15. Septembris, 1701.

Friederich.



A. v. Buchs.

X 358 0788

V018

Handwritten notes in blue ink:
19. 11. 35

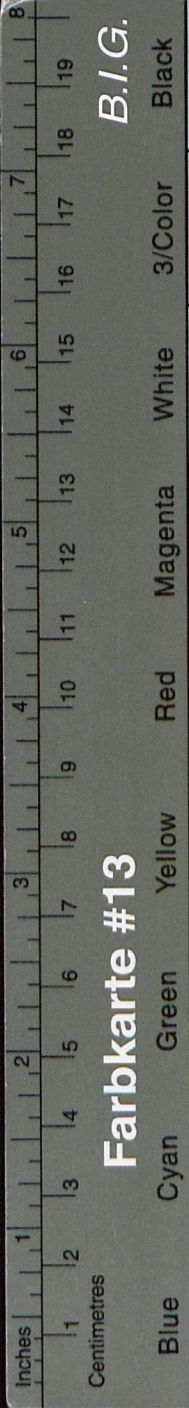
Faint, mostly illegible printed text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly a title or header.



Faint, illegible text at the bottom of the page.





B.I.G.

Farbkarte #13

*... cum de Juris
retrahat.*



Er **F**riderich
von Gottes Gnade
König in Preußen/
zu Brandenburg / des
Reichs Erbk. Kämmerer
zu Magdeburg / Cleve/
Stettin / Pommern / der
Wenden / auch in Schle-
sen Herkog / Burg. Brass
Fürst zu Halberstadt /
Lamin / Brass zu Hohen-
rück und Ravensberg / Herr
auch der Lande Lauenburg
Entbiethen allen und jeden/
Capitul / Prælaten / Grafen/
von der Ritterschafft / Haupt-
n / auch Bürger. Meistern in des
Flecken / wie auch allen und je-
den

